



B E S C H L U S S

zur Sitzung Nr.: 6/2018
der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen
am Donnerstag, 22.11.2018

Vorlagen der Verwaltung

3.4	Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsame Holzvermarktung der Rheingau-Taunus Kommunen und Nachbarn	VL-109/2018 1. Ergänzung
------------	--	-------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt fest:

- 1.) Durch kartellrechtliche Entscheidungen ist dem bisherigen Dienstleister HESSEN FORST ab 01.01.2019 nicht mehr erlaubt Holz aus kommunalen Forstbetrieben zu vermarkten, die Kommunen sind gezwungen eigene Strukturen aufzubauen.
- 2.) Für die Lösung dieser neuen Aufgabe und die sachgerechte Betreuung der großen kommunalen Forstbetriebe der Region sowie den wirtschaftlichen Erfolg ist von größter Bedeutung, dass mindestens ca. 150.000 Festmeter zu vermarktendes Holz gebündelt werden und in enger, vertrauensvoller und zielgerichteter interkommunaler Zusammenarbeit Synergien zwingend herbeizuführen sind. Daher spricht sich die Gemeindevertretung dafür aus, sich für die Sicherstellung der Holzvermarktung und Schaffung von Betreuungsoptionen in der Region Rheingau-Taunus im Rahmen einer gemeinsamen Organisation zusammenzuschließen und diese anzugehen.
- 3.) Gründung und Beteiligung an einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):
Die Gemeinde Aarbergen organisiert sich zur Bündelung der kommunalen Holzvermarktung mit weiteren beitriftswilligen Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Ziel, eine Holzmenge von ca. 150.000 Festmetern (fm) zu bündeln und mit dieser Menge und eigener Organisation als relevanter Marktpartner auftreten zu können.
Die Gemeinde Aarbergen beteiligt sich an der AöR auf Basis der Anzahl der beitriftswilligen Kommunen der Region Rheingau-Taunus **auf Grundlage des als Anlage (Präsentation v. 18.10.2018) beigefügten Satzungsentwurfs der AöR „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“**. Nach erfolgter Beschlussfassung in allen Parlamenten und dem damit bekannten Feststehen welche Kommunen sich beteiligen, wird die Gründung der AöR durch Satzungsbeschluss endgültig vorbereitend festgestellt.
- 4.) Fördermöglichkeiten sind zu eruieren und stringent auszuschöpfen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

